

Tübingen, den 17.4.1991

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Aikikai Tübingen", er hat seinen Sitz in Tübingen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Aikikai Deutschland e.V. und des Welt-Aikido-Bundes.

#### § 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im SINNE des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Absicht des Aikikai Tübingen ist die Verbreitung des Aikido-Sportes nach der Methode des Aikido-Gründers Uyeshiba.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereines nicht erfolgen.

#### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat als Mitglieder:
  - a) aktive Mitglieder über 15 Jahre
  - b) jugendliche Mitglieder bis zu 15 Jahren
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand. Bei Jugendlichen ist die Einverständniserklärung durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters abzugeben. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes durch die Hauptversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Mitteilung auf den Schluß des Monats erfolgen kann,
  - b) durch Ausschluß aus dem Verein.

#### 5. Ausschluß:

Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden

- a) bei Beitragsrückstand des Mitgliedes
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) bei Schädigung des Vereinseigentums.

Dem auszuschließenden Mitglied steht ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluß befindet.

#### § 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind monatlich im voraus an den Kassenwart des Aikikai Tübingen zu entrichten. In finanziellen Härtefällen kann durch Vorstandsbeschluß einzelnen Mitgliedern der Beitrag ermäßigt bzw. gestundet werden. Wird ein Härtefallantrag abgelegt, steht dem Antragsteller ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Härtefallantrag befindet. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

#### § 8 Die Hauptversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Betrifft eine Satzungsänderung eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Richtigkeit des Protokolls wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden durch Unterzeichnung beurkundet.

#### § 9 Zusammensetzung des Vorstandes

Zum Vorstand gehören :

1. Der Vorsitzende des Aikikai Tübingen
2. Der Geschäftsführer
3. Der Kassenwart

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

#### § 10 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden auf der jährlich stattfindenden Hauptversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt stellvertretend zu besetzen. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

#### § 11 Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber vor der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

#### § 12 Haftungsausschluß

Der Verein haftete gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den Räumen des Vereines.

#### § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das verbleibende Vereinsvermögen ist an den Aikikai Deutschland e.V. zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.